

**Prüfung eines Verstoßes von wohngeldberechtigten Personen
und Haushaltsmitgliedern, an die Wohngeld gezahlt wird,
gegen die Mitteilungspflichten nach dem Wohngeldgesetz
bzw. falsche Angaben bei Antragstellung¹**

1. Herrn/Frau _____ Wohngeld-Nr. _____
wurde für die Wohnung in X-Stadt, _____
mit Bescheid vom _____ für die Zeit vom _____ bis _____
Wohngeld in Höhe von monatlich _____ € bewilligt (Blatt _____ d.A.).
Folgende, für die Wohngeldberechnung erhebliche Änderungen sind am

eingetreten:

2. **Es handelt sich um einen mitteilungspflichtigen Tatbestand gemäß**

- § 23 Abs. 1 WoGG (weiter **Frage 4**)²
- § 27 Abs. 3 Satz 1/i.V.m. § 27 Abs. 4 WoGG
- § 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG
- § 28 Abs. 4 Satz 1 WoGG

3. **Ist die Mitteilung unverzüglich erfolgt?**

[unverzüglich = innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses]

ja und zwar am _____ durch _____

Die Prüfung ist an dieser Stelle beendet, es ist kein Bußgeldverfahren einzuleiten!

¹ Unter diesen Tatbestand fallen auch die falschen Angaben bei Antragstellung, aufgrund derer der Wohngeldbescheid nach § 45 SGB X zurück genommen wird. Auf diese Tatbestände finden die Vorgaben für vorsätzliche Handlungsweise Anwendung. Aber nur soweit für denselben Tatbestand keine Strafe verhängt worden ist (Einstellung nach §§ 153a, 153 b, 154 oder § 170 Abs. 2 StPO durch die StA) kann in diesen Fällen auch ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

².s. Fußnote 1

nein, erst am _____ durch _____

4. Ist eine Wohngeldüberzahlung eingetreten?

nein. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Wohngeldes (Blatt _____ d.A.).

Die Prüfung ist an dieser Stelle beendet, weil ein Bußgeldverfahren nur eingeleitet wird, wenn sich der Wohngeldanspruch verringert.

ja

Der Wohngeldanspruch verringert sich für den Zeitraum vom _____
bis _____ von bisher mtl. _____ € auf mtl. _____ €.

Es ist eine Überzahlung von insgesamt _____ € entstanden (Blatt _____ d.A.).

Der Wohngeldanspruch entfällt ab _____.

Es ist eine Überzahlung von insgesamt _____ € entstanden (Blatt _____ d.A.)

5. Ist Verjährung eingetreten?

[Zwischen Wegfall der Handlungspflicht des Wohngeldempfängers (d.h. i.d.R. mit der letzten Zahlung) und dem Bekanntwerden des mitteilungspflichtigen Ereignisses liegen bei Vorsatz mehr als 1 Jahr, bei Leichtfertigkeit mehr als sechs Monate (konkretere Ausführungen s. BMVBS-Erlass vom 13.02.2013 -SW 33-4153.1/2-4 -)]

ja und zwar weil _____

Die Prüfung ist an dieser Stelle beendet, weil ein Bußgeldverfahren aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht durchgeführt wird.

nein

In Fällen des § 23 Abs. 1 WoGG bitte wie in den „Hinweisen zur Einleitung von Strafverfahren bei Verdacht des Betruges durch Wohngeldbezieher/innen“ beschrieben (s. Arbeitshilfen), verfahren.

6. Handelt es sich um einen Erstverstoß ?

[erstmaliger Verstoß oder vorhergehender Verstoß älter als 4 Jahre]

ja

nein (vorheriger Verstoß vom _____ (Blatt _____ d.A.)
(weiter mit Ziffer 7)

6.1 Ist die Mitteilung vor Ablauf von 4 Monaten nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses erfolgt?

ja

Die Prüfung ist an dieser Stelle beendet, weil regelmäßig³ kein Bußgeldverfahren durchgeführt wird.

nein

6.2.1 Liegt die eingetretene Wohngeldüberzahlung über 240,00 € ?

ja (weiter bei Ziffer 6.3)

nein (weiter bei Ziffer 6.2.2)

6.2.2 Beträgt die Wohngeldüberzahlung mehr als 60 € monatlich⁴?

ja (weiter bei Ziffer 6.3)

nein

Wenn beide Fragen unter 6.2.1 und 6.2.2 mit nein beantwortet werden, ist die Prüfung an dieser Stelle beendet, weil regelmäßig kein Bußgeldverfahren durchgeführt wird.

6.3. Es ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten !

Berechnung des Bußgeldes anhand der unten stehenden Tabelle:

³ Regelmäßig bedeutet, dass durchaus Einzelfälle vorhanden sein können, bei denen trotz rechtzeitiger Mitteilung des Ereignisses oder Unterschreiten des Betrages von **240,00 €** die Durchführung eines Bußgeld- oder Verwarnungsgeldverfahrens angezeigt sein kann.

So sollte z.B. von einem Bußgeld- oder Verwarnungsgeldverfahren nicht abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, selbst nach erfolgter Anhörung im Rückforderungsverfahren nicht aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirkt oder den Überzahlungsbetrag nicht fristgerecht erstattet und keine subjektiven Bemessungskriterien bekannt sind, die ein solches Verhalten erklären könnten

⁴ In Fällen, in denen keine oder eine mehr als 4 Monate verspätete Mitteilung des Ereignisses erfolgt ist und eine Überzahlung von mehr als 60,- € monatlich entstanden ist, der Gesamtbetrag aber unterhalb von 240,- € liegt, ist ebenfalls ein Bußgeldverfahren möglich (vgl. Nr. 37.04 Nr. 1 Buchstabe a WoGVwV 2009).

Eintritt des Ereignisses am _____.

Mitteilung am _____.

Verspätete Mitteilung mehr als 4 Monate _____ €

Verspätete Mitteilung jeder weitere Monat
(von _____ bis _____ = _____ Monate x 5,00 € _____ €

Keine Mitteilung mehr als 4 Monate _____ €

Keine Mitteilung jeder weitere Monat
(von _____ bis _____ = _____ Monate x 5,00 € _____ €

Gesamtbetrag _____ €

Bei erstmaligen Verstößen; Überzahlung...	(leichtfertig) unter 240 €, mtl. Überzahlung aber über 60 €	(leichtfertig) bis 400 €	(leichtfertig) bis 700 €	(leichtfertig) über 700 €	(Vorsatz) ⁵ unter 240 €, mtl. Überzahlung aber über 60 €	(Vorsatz) ⁵ bis 400 €	(Vorsatz) ⁵ bis 700 €	(Vorsatz) ⁵ über 700 €
Verspätete Mitteilung mehr als 4 Monate	10 €	20 €	40 €	60 €	20 €	40 €	80 €	120 €
Verspätete Mitteilung jeder weitere Monat	5 €	5 €	5 €	5 €	10 €	10 €	10 €	10 €
Keine Mitteilung mehr als 4 Monate	15 €	30 €	60 €	90 €	30 €	60 €	120 €	180 €
Keine Mitteilung jeder weitere Monat	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)

7. Wiederholungsverstoß!!!

7.1 Ist die Mitteilung vor Ablauf von 4 Monaten nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses erfolgt?

ja

Die Prüfung ist an dieser Stelle beendet, weil regelmäßig kein Bußgeldverfahren durchgeführt wird.

nein

Es ist unabhängig von der Höhe der Wohngeldüberzahlung ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

⁵ Dieser Bußgeldrahmen kann auch auf die Fälle, in denen bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht worden sind und der Wohngeldbescheid nach § 45 SGB X aufgehoben worden ist, angewendet werden, soweit ein Bußgeldverfahren durchführbar ist (s. Fußnote 1). Ein höheres Bußgeld bis höchstens 2.000 € kann aber auch verhängt werden.

7.2 Es ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten !

Berechnung des Bußgeldes anhand der unten stehenden Tabelle:

Eintritt des Ereignisses am _____.

Mitteilung am _____.

Verspätete Mitteilung mehr als 4 Monate _____ €

Verspätete Mitteilung jeder weitere Monat
(von _____ bis _____ = _____ Monate x 5,00 € _____ €

Keine Mitteilung mehr als 4 Monate _____ €

Keine Mitteilung jeder weitere Monat
(von _____ bis _____ = _____ Monate x 5,00 € _____ €

Gesamtbetrag _____ €

Bei wiederholten Verstößen; Überzahlung...	(leichtfertig) unter 240 €, mtl. Überzahlung aber über 60 €	(leichtfertig) bis 400 €	(leichtfertig) bis 700 €	(leichtfertig) über 700 €	(Vorsatz) ⁶ unter 240 €, mtl. Überzahlung aber über 60 €	(Vorsatz) ⁶ bis 400 €	(Vorsatz) ⁶ bis 700 €	(Vorsatz) ⁶ über 700 €
Verspätete Mitteilung mehr als 4 Monate	15 €	30 €	60 €	80 €	30 €	60 €	120 €	160 €
Verspätete Mitteilung jeder weitere Monat	5 €	5 €	5 €	5 €	10 €	10 €	10 €	10 €
Keine Mitteilung mehr als 4 Monate	25 €	45 €	90 €	120 €	45 €	90 €	180 €	240 €
Keine Mitteilung jeder weitere Monat	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	5 € (Höchstbetrag 1000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)	10 € (Höchstbetrag 2000 €)

_____ Datum

_____ Unterschrift des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin

⁶ Dieser Bußgeldrahmen kann auch auf die Fälle, in denen bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht worden sind und der Wohngeldbescheid nach § 45 SGB X aufgehoben worden ist, angewendet werden, soweit ein Bußgeldverfahren durchführbar ist (s. Fußnote 1). Ein höheres Bußgeld bis höchstens 2.000 € kann aber auch verhängt werden.